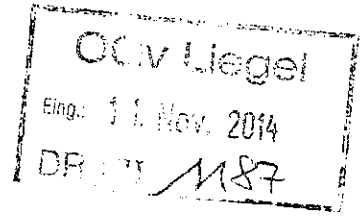


# Landgericht Regensburg

Az.: 3 O 2009/14 (2)



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Göke** Elmar, Baumstraße 19, 80469 München, Gz.: Gö/II

gegen

**Brandl** Manfred, Lerchenstraße 18, 93077 Bad Abbach

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt **Porubka** Thomas, Aufleg 1a, 84069 Schierling

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht König als Einzelrichter am 10.11.2014 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt,
  - a) in der Zeit bis einschließlich 28.02.2015 selbst und/oder durch Dritte kommerzielle Werbung, gleich welcher Art, insbesondere Werbeanzeigen, Firmenprofile, Produkt-News und/oder Logos, und gleich welcher Gestaltung, insbesondere auch als Beilage oder Beihefter, für durch Werbung finanzierte Printmedien, die in Bad Abbach (einschließlich Oberndorf, Peising, Dünzling, Poikam, Lengfeld / Alkofen, Saalhaupt, Teugn und Matting) kostenlos verteilt und/oder kostenlos ausgelegt werden, insbesondere für das Printmedium „Bad Abbacher Kurier“, zu akquirieren.

12.11.14  
[Handwritten signatures and stamps]

- b) in der Zeit bis einschließlich 28.02.2015 selbst oder durch Dritte andere Unternehmen und/oder Geschäftsbetriebe, die kommerzielle Werbung gleich welcher Art, insbesondere Werbeanzeigen, Firmenprofile, Produkt-News und/oder Logos, und gleich welcher Gestaltung, insbesondere auch als Beilage oder Beihefter, für durch Werbung finanzierte Printmedien, die in Bad Abbach (einschließlich Oberndorf, Peising, Dünzling, Poikam, Lengfeld / Alkofen, Saalhaupt, Teugn und Matting) kostenlos verteilt und/oder kostenlos ausgelegt werden, insbesondere für das Printmedium „Bad Abbacher Kurier“, akquirieren, zu vertreten, sich an solchen Unternehmen selbst oder direkt oder durch Mittelspersonen (sog. Strohmänner/-frauen) zu beteiligen oder solche Unternehmen in anderer Weise zu fördern oder zu unterstützen.
- c) in der Zeit bis einschließlich 28.02.2015 selbst oder durch Dritte kommerzielle Werbung, gleich welcher Art und welcher Gestaltung für die Online-Zeitung „Bad Abbacher Kurier“ zu akquirieren.
- d) in der Zeit bis einschließlich 28.02.2015 selbst oder durch Dritte eine durch Anzeigenwerbung finanzierte und kostenlos durch Verteilung oder Auslegen abgegebene Publikation in Papierform (Printmedium) in und/oder für Bad Abbach (einschließlich Oberndorf, Peising, Dünzling, Poikam, Lengfeld / Alkofen, Saalhaupt, Teugn und Matting) insbesondere eine Publikation mit der Bezeichnung „Bad Abbacher Kurier“, herauszugeben oder sich an der Herausgabe einer solchen Publikation, insbesondere der Publikation mit der Bezeichnung „Bad Abbacher Kurier“, selbst oder durch Mittelspersonen (sog. Strohmänner/-frauen) zu beteiligen oder eine solche Publikation, insbesondere die Publikation mit der Bezeichnung „Bad Abbacher Kurier“, in anderer Weise zu fördern oder zu unterstützen.
2. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:  
Antragschrift vom 07.11.2014 mit Anlagen.

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 07.11.2014 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

gez.

König  
Richter am Landgericht